

## **Antrag**

**der Abgeordneten Frau Verhülsdonk, Dr.-Ing. Kansy, Dr. Hornhues, Sauer (Stuttgart), Dr. Langner, Frau Dempwolf, Ruf, Fuchtel, Pesch, Frau Dr. Hellwig, Dr. Grünewald, Marschewski, Kroll-Schlüter, Frau Limbach, Funk (Gutenzell), Schulze (Berlin), Müller (Wadern), Müller (Wesseling), Graf von Waldburg-Zeil, Neumann (Bremen), Frau Dr. Wisniewski, Dr. Möller, Dr. Schroeder (Freiburg), von Schmude, Schwarz, Hinsken, Hauser (Esslingen), Dr. Friedrich und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Grünbeck, Lüder, Dr. Hitschler, Dr. Solms, Dr. Feldmann und der Fraktion der FDP**

### **Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Anfang der 80er Jahre ist in den Städten und Gemeinden eine erhebliche Expansion von Spielhallen zu verzeichnen. Sie wurde im wesentlichen durch Entwicklungen auf dem Gebiet der Elektronik verursacht. Eine neue Generation von Spielautomaten mit erheblich variantenreicheren und damit spielfreudigeren Systemen wurde in den Markt eingeführt; die TV-Unterhaltungsgeräte erschlossen einen vollständig neuen Markt der Unterhaltung.

Die teilweise sehr expansive Entwicklung von Spielhallen in den Bereichen der Innenstädte und der Ortskerne hat in der Bevölkerung und insbesondere bei den kommunalpolitisch Verantwortlichen Besorgnisse hervorgerufen, die auf Dauer negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden, auf die dort ansässigen Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Wohnqualität befürchten lassen. Insbesondere tritt die Besorgnis in den Vordergrund, daß bisher attraktive und lebendige Innenstädte einen Qualitätsverlust durch die Dominanz von Betrieben der Vergnügungsbranche erleiden. In bezug auf Spielhallen wurde in der Anhörung vor dem Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages von kommunalpolitischer Seite und anderen Sachverständigen die Sorge vorgetragen, daß je nach Aufmachung, Geschäftspraktiken und Konzentration auf kommunaler Ebene nachstehende Folgen zu befürchten seien:

- Eine Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes,
- eine Einschränkung der Angebotsvielfalt in den traditionellen Geschäftszentren der Städte durch das Vordringen von Spielhallen,
- die Gefahr der Vertreibung traditioneller Einzelhandelsunternehmen aus den Innenstädten durch die Konzentration solcher Betriebe, die den jeweiligen Straßenzügen dann den Charakter von Vergnügungsvierteln aufzuprägen drohen,
- Lärmbelästigungen, Jugendgefährdung, Bedrohung durch Umfeldkriminalität und infolge dessen Imageverluste von Wohngebieten und Verdrängung der traditionellen Wohnbevölkerung.

Der Deutsche Bundestag nimmt diese Sorgen um die Entwicklung und Wohnqualität der Städte und Gemeinden sehr ernst. Er stellt aber ebenfalls fest, daß wichtige Schutzziele im Interesse der Allgemeinheit, die durch Spielhallen gefährdet sein könnten, bereits heute schon gesetzlich geregelt sind. Hierzu gehören das Besuchsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren und das Verbot des Alkoholausschanks in Spielhallen.

Den Städten und Gemeinden steht bereits heute ein weitreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um Entwicklungen im städtebaulichen Bereich zu steuern und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Deutsche Bundestag sieht es daher als wichtig an, daß die Gemeinden den durch das Baugesetzbuch verbesserten planungsrechtlichen Rahmen vollständig ausschöpfen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch auf die Verbesserung des Rechts der Veränderungssperre im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen hinzuweisen, das eine schnelle und wirkungsvolle Reaktion der Gemeinden auf Vorhaben zur Einrichtung von Spielhallen ermöglicht. Die Gemeinden haben außerdem die Möglichkeit, im Rahmen von Baugebietsausweisungen Spielhallen einzuschränken oder sie sogar auszuschließen. Eine Änderung des erst zum 1. Juli 1987 eingeführten neuen Baugesetzbuches kann nicht zuletzt aus grundsätzlichen gesetzgeberischen Erwägungen nicht in Betracht kommen.

Die Bundesregierung hat die Absicht bekundet, die Baunutzungsverordnung zu novellieren. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Ansiedlung von Spielhallen in den Baugebietsvorschriften der Baunutzungsverordnung zum Zwecke der Vermeidung nachteiliger städtebaulicher Auswirkungen neu zu regeln.

In der Anhörung vor dem Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages wurde von einzelnen Sachverständigen jedoch ebenfalls Kritik an der Beschaffenheit der Geldspielgeräte geübt, besonders daran, daß durch die bisher zulässige Zahl von Risiko- und Sonderspielen, die Möglichkeit der Verbindung von Spielabläufen sowie die räumliche Verbindung von Automaten Spielanreize gefördert würden.

Das Gewerberecht regelt die technische Ausgestaltung der Spielgeräte und die Ausstattung der Spielhallen im einzelnen und soll schädliche Folgen, die durch überzogenes Gewinnspiel entstehen können, verhindern. Die Änderung der Spielverordnung 1985 verfolgte u. a. das Ziel, eine große Anzahl von Spielgeräten auf kleinem Raum zu verhindern. Dieses Ziel wird mit Ablauf der Übergangsfristen zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1996 in zwei Schritten erreicht. Nach Schätzungen werden 20 000 bis 25 000 Geldspielgeräte in Spielhallen bundesweit abgebaut werden müssen, was zur Reduzierung von über 1 000 Standorten führen dürfte. Außerdem wurden in der Neufassung der Spielverordnung die Risikospiele von 100 auf 50 reduziert und bestimmt, daß die Auszahlungsquote bei ständiger Betätigung der Risikotaste nicht unter 60 % sinken darf. Sonderspiele sind schon seit 1982 auf 100 reduziert. Geräte alter Bauart, die nicht den Vorschriften der Verordnungsänderung von 1985 entsprechen, laufen 1989/90 aus.

Staatlich konzessionierte Spielbanken, Lotterien und Wetten, sowie Veranstaltungen in Funk, Fernsehen und bei öffentlichen Banken erlauben das unkontrollierte und unbeschränkte Glücksspiel, zum Teil sogar auch für Minderjährige (z. B. Rubbelspiele). Vor diesem Hintergrund wäre ein Verbot der Geldspiele mit beschränkten Einsätzen in den privaten Spielhallen kaum zu rechtfertigen.

Bislang wird die Umsatzbesteuerung der Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten nach dem mit einem Multiplikator hochgerechneten verbleibenden Kasseneinhalt vorgenommen. Dieses Verfahren bietet Anreize zum Schwarzinkasso und widerspricht dem Bestreben nach möglichst exakter Erfassung des Umsatzes. Die Anhörung hat ergeben, daß die Geräteindustrie in der Lage ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die neuen Geräte mit Zählwerken auszurüsten.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die planungsrechtlichen Instrumente der Gemeinden im Hinblick auf eine Verhinderung von Vergnügungsstätten, zu denen auch Spielhallen gehören, mit nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen in den Städten und Gemeinden zu stärken. Zu diesem Zweck soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der geplanten Novelle der Baunutzungsverordnung in den Baugebietsvorschriften dahin gehend geregelt werden, daß Spielhallen
  - in Kern- und Gewerbegebieten wie bisher allgemein sowie in den Teilen von Mischgebieten, die überwiegend gewerblich geprägt sind, zulässig sind unter Vermeidung unerwünschter Massierungen von Spielhallenbetrieben,
  - in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und übrigen Mischgebieten ausnahmsweise zugelassen werden können; bei der Entscheidung über die Ausnahme dürfen nur städtebauliche Gründe berücksichtigt werden, insbesondere eine Beeinträchtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,

- in Kleinsiedlungsgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Industriegebieten unzulässig sind;
2. durch steuerrechtliche Vorschriften darauf hinzuwirken, daß
    - neue Geldspielgeräte zur korrekten Erfassung der Einsätze mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet werden, und klarzustellen, daß als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer die Summe der Einsätze zugrunde zu legen ist, wobei eine EG-einheitliche Regelung anzustreben ist,
    - für auf dem Markt befindliche Geräte der sogenannte Vervielfältiger von derzeit 1,5 in angemessener Frist stufenweise als Billigkeitsmaßnahme auf 2,5 angehoben wird;
  3. durch Änderung der Spielverordnung sicherzustellen, daß entsprechend der Mehrwertsteuersystematik die Mindestausschüttungsquote sich nur auf den Einsatz ohne gesetzliche Verbrauchsteuern bezieht;
  4. zur Vermeidung gesetzlicher Maßnahmen Verhandlungen mit der Automatenwirtschaft mit dem Ziel aufzunehmen, sicherzustellen, daß die in § 13 Nr. 7 Spielverordnung genannten Gewinnspielobergrenzen zusammengenommen nicht überschritten werden;
  5. darauf hinzuwirken, daß die Deutsche Bundesbahn künftig auf die Einrichtung problematischer Vergnügungsstätten auf Bahnhöfen verzichtet und bestehende im Rahmen des rechtlich Möglichen abbaut;
  6. binnen drei Jahren über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung vom 11. Dezember 1985 zu berichten;
  7. zur Vermeidung weiterer gesetzlicher Maßnahmen in Verhandlungen mit der Automatenwirtschaft sicherzustellen, daß diese durch Selbstbeschränkungsvereinbarung die von den Geldspielgeräten ausgehenden Spielanreize mindert (deutliche Einschränkung des Münzspeichers, Verhinderung des gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geräten, Einrichtung einer Zwangspause bei ununterbrochenem Spiel nach einer Stunde), in geeigneter Weise auf die Gefahren des Vielspielens und Therapiemöglichkeiten hinweist sowie Werbemaßnahmen einschränkt;
  8. dem Deutschen Bundestag bis zum Herbst dieses Jahres über das Ergebnis der Verhandlungen zu Ziffer 4 und Ziffer 7 zu berichten.
- III. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Länder und Gemeinden,
- die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in Spielhallen und Gaststätten streng zu überwachen,
  - geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Kriminalität zu ergreifen,

- die Ansiedlung von zu vielen neuen Spielhallen nicht wegen der hohen Steuererträge zuzulassen,
- Massierungen von Spielstandorten durch Anwendung der bestehenden baurechtlichen Instrumentarien zu verhindern.

Bonn, den 15. Februar 1989

**Frau Verhülsdonk**  
**Dr.-Ing. Kansy**  
**Dr. Hornhues**  
**Sauer (Stuttgart)**  
**Dr. Langner**  
**Frau Dempwolf**  
**Ruf**  
**Fuchtel**  
**Pesch**  
**Frau Dr. Hellwig**  
**Dr. Grünewald**  
**Marschewski**  
**Kroll-Schlüter**  
**Frau Limbach**  
**Funk (Gutenzell)**  
**Schulze (Berlin)**  
**Müller (Wadern)**  
**Müller (Wesseling)**

**Graf von Waldburg-Zeil**  
**Neumann (Bremen)**  
**Frau Dr. Wisniewski**  
**Dr. Möller**  
**Dr. Schroeder (Freiburg)**  
**von Schmude**  
**Schwarz**  
**Hinsken**  
**Hauser (Esslingen)**  
**Dr. Friedrich**  
**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion**

**Grünbeck**  
**Lüder**  
**Dr. Hitschler**  
**Dr. Solms**  
**Dr. Feldmann**  
**Mischnick und Fraktion**





